

## EU-Führerschein

### Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bei der zum 01.01.1999 eingeführten sehr umfangreichen Neuregelung des Führerscheinrechts wurde auf eine weitestgehende Wahrung des Besitzstandes geachtet. Da kein Zwangsumtausch vorgesehen ist, bleiben alle bisher ausgestellten Führerscheine auch weiterhin gültig. Eine Einschränkung gilt für Personen über 50 Jahre im Hinblick auf Lkw über 7,5 t und schwere Gespanne.

Ein freiwilliger Umtausch in das neue Dokument ist gegen eine Gebühr von € 24,00 möglich. Wer einen neuen Führerschein möchte, kann diesen bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragen. Er wird dann für die Klassen ausgestellt, die der bisherigen Fahrerlaubnis entsprechen.

## Die neuen Führerscheinklassen

### Warum eine Neuregelung?

1991 hat der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft eine zweite Richtlinie über den Führerschein verabschiedet. Dabei ging es zunächst um eine gegenseitige unbefristete Anerkennung der Führerscheine und den Wegfall der Umtauschpflicht innerhalb der EU- und EWR-Staaten; das deutsche Fahrerlaubnisrecht wurde unter diesem Aspekt bereits zum 1.7.1996 geändert.

Die Richtlinie verpflichtet darüber hinaus alle Mitgliedstaaten, die Fahrerlaubnisklassen auf das internationale Buchstaben-System umzustellen; bislang wurden die deutschen Fahrerlaubnisklassen in Zahlen angegeben. Ferner müssen europaweit einheitliche Führerscheine wie auch Mindeststandards für die Erteilung der Fahrerlaubnis eingeführt werden.

Um in den einzelnen Mitgliedstaaten Geltung zu erlangen, mußte die EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Der deutsche Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung zum 1. 1. 1999 nachgekommen.

Bei der sehr umfangreichen Neuregelung wurde auf eine möglichst weitgehende Wahrung des Besitzstandes geachtet. **Da kein Zwangsumtausch vorgesehen ist, bleiben alle bisher ausgestellten Führerscheine auch weiterhin gültig.** Eine Einschränkung gilt für Personen über 50 Jahre im Hinblick auf Lkw über 7.500 kg und schwere Gespanne.

Ein freiwilliger Umtausch in das neue Dokument ist gegen eine Gebühr von 24 EUR möglich. Wer einen neuen Führerschein möchte, kann diesen bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde beantragen. Er wird dann für die Klassen ausgestellt, die der bisherigen Fahrberechtigung entsprechen.

### Die neuen Fahrerlaubnisklassen im einzelnen

Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug setzt regelmäßig eine gültige Fahrerlaubnis voraus. Nur für wenige **besondere Fahrzeugarten** ist kein Führerschein erforderlich:

Hierzu zählen die Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h (Mofa 25). Diese Fahrzeuge dürfen nur dann ohne Mofa-Prüfbescheinigung gefahren werden, wenn der Fahrzeugführer vor dem 01. 04. 1965 geboren oder im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

Die bisher in der Fahrerlaubnisklasse 5 enthaltenen Krankenfahrstühle sind nunmehr unter Absenkung auf 25 km/h rechtlich den Mofas gleichgestellt. Unabhängig vom Alter benötigt der Fahrer hier eine Prüfbescheinigung, sofern er nicht eine allgemeine Fahrerlaubnis besitzt. Motorisierte Krankenfahrstühle bis 10 km/h bleiben wie bisher fahrerlaubnis- und prüfbescheinigungsfrei.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind nur noch selbstfahrende Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 6 km/h fahrerscheinfrei, so daß insbesondere die auf 6 km/h gedrosselten Pkw der allgemeinen Fahrerlaubnispflicht unterliegen.

Während es bisher sieben Führerscheinklassen gab, kennt das neue Fahrerlaubnisrecht 15 einzelne Klassen:

### A1

Krafträder der Klasse A mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder)

### A

Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h

**B**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafräder – mit einer zulässigen Gesamtmasse (gleichbedeutend mit zulässigem Gesamtgewicht) von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt

**C1**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafräder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg

**C**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafräder – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg

**D1**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafräder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg

**D**

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafräder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg

**BE**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter B fallen

**C1E**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf

**CE**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg

**D1E**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg sowie die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen darf

**DE**

Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg

**M**

Kleinkrafräder (Krafräder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Kleinkrafräder, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen)

**L**

Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen mit Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen mit Anhängern

**T**

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und

selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, jeweils auch mit Anhängern

## **Konsequenzen für Inhaber bisheriger Führerscheine**

### **Fortbestand**

Bis zur Einführung des neuen Führerscheins im Scheckkartenformat gab es insgesamt sieben verschiedene Muster. **Alle diese Führerscheine sind auch über den 1.1.1999 hinaus gültig.** Deshalb ist niemand verpflichtet, seinen bisherigen Führerschein gegen das neue europäische Muster einzutauschen. Für Lkw über 7.500 kg wie auch für schwere Gespanne gilt allerdings in jedem Fall eine Befristung der bisherigen Fahrberechtigung auf das 50. Lebensjahr (vgl. "Befristung und ärztliche Untersuchung").

### **Ausland**

Um möglichen Problemen im Ausland vorzubeugen, ist der Umtausch älterer, schlecht lesbarer Führerscheindokumente zweckmäßig. Allerdings entbindet auch der EU-Führerschein nicht von Verpflichtung, bei Fahrten außerhalb Europas zusätzlich einen internationalen Führerschein mitzuführen.

### **Bestandswahrung**

Die Klasseneinteilung hat sich in den letzten Jahrzehnten mehrfach geändert, weshalb der Umfang der Fahrerlaubnis oftmals vom Datum der Erteilung abhängig ist. Diese Unterschiede werden auch beim Umtausch berücksichtigt: In der Fahrerlaubnis-Verordnung ist verbindlich geregelt, welche neuen Berechtigungen für die alten Führerscheinklassen erteilt werden (vgl. unter "Umtauschtabelle"). Geringfügige Änderungen des Klassenzuschnittes werden durch sog. Schlüsselzahlen ausgeglichen (vgl. "Schlüsselzahlen").

So berechtigt eine Fahrerlaubnis der Klasse 2, 3 oder 4 auch zum Führen von Leichtkrafträdern, sofern sie vor dem **1.4.1980** erteilt wurde.

Beim Umtausch des Führerscheins wird in diesen Fällen die neue Klasse A1 eingetragen.

Eine vor dem **1.12.1954** erteilte Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2, 3 oder 4 umfaßt die Berechtigung zum Führen von Krafträdern bis 250 ccm und sonstigen Kraftfahrzeugen – insbesondere Pkw – bis 700 ccm Hubraum. Hier hat sich der Gesetzgeber entschlossen, diese Fahrerlaubnisklassen bei einem Umtausch auf die vollen Klassen A und B zu erweitern, da hierdurch keine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

### **Führerscheinentzug**

Wird eine Fahrerlaubnis wegen einer Verkehrsstraftat entzogen, so erlischt die ursprüngliche Fahrberechtigung. Vor Ablauf der vom Gericht festgelegten Sperrfrist darf die Verwaltungsbehörde keine neuen Fahrerlaubnis erteilen.

In diesen Fällen der Neuerteilung gilt der Grundsatz des geschützten Besitzstandes nicht. Deshalb wirken sich zwischenzeitliche Gesetzesänderungen, die den Umfang einer Führerscheinklasse betreffen, zum Nachteil des Betroffenen aus; entscheidend ist allein das **Datum der Neuerteilung** der Fahrerlaubnis.

Ein Führerschein der Klasse 3, der nach dem 31.3.1980 ausgestellt wurde, berechtigt daher nicht zum Führen von Leichtkrafträdern, da die Fahrerlaubnis nach dem Stichtag erteilt wurde.

## **Die Neuregelungen beim Motorradführerschein**

### **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Mit der Neuregelung wurden die bisherigen Motorradberechtigungen 1, 1a, 1b und 4 von den Fahrerlaubnisklassen A, A1 und M abgelöst. Dabei gehen die Klassen 1 und 1a in der neuen Klasse A auf. 1b entspricht in vollem Umfang der Klasse A1, Klasse M löst die Klasse 4 ab

### **Stufenführerschein**

Das bisherige Konzept des Stufenführerscheins bleibt erhalten.

Die Klasse A (beschränkt) berechtigt – wie bisher die Klasse 1a – bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Fahrerlaubnis lediglich zum Führen von Krafträdern mit einer Nennleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg. Nach diesen zwei Jahren ist der Inhaber der Klasse A automatisch berechtigt, Motorräder ohne **Leistungsbeschränkung** zu lenken. Nur der Inhaber eines alten 1a-Führerscheines muß zur Erweiterung der Motorradberechtigung umschreiben lassen.

### **Direkteinstieg**

Wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann sofort die Klasse A (unbeschränkt) erwerben. Voraussetzung ist dabei, daß sowohl Ausbildung als auch Prüfung auf einem Kraftrad mit mindestens 44 kW absolviert werden. Dieser Personenkreis hat damit ein **Wahlrecht** zwischen dem stufenweisen und dem direkten Einstieg in die unbeschränkte Klasse A. Erwirbt jemand zunächst die leistungsbeschränkte Klasse A, will dann aber die zwei Jahre abkürzen, erhält er nur dann die Klasse A unbeschränkt, wenn er das Mindestalter erfüllt und die Ausbildung und Prüfung für die unbeschränkte Klasse absolviert hat.

### **Leichtkraftrad**

Zum Führen von Leichtkrafträdern – also Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW – ist der Erwerb der neuen Fahrerlaubnisklasse A1 erforderlich. Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h dürfen lediglich von denjenigen Inhabern der Fahrerlaubnisklasse A1 geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **Kleinkraftrad**

Zum Führen von Kleinkrafträdern ist der Erwerb der Fahrerlaubnisklasse M erforderlich. Sie berechtigt zum Führen von Krafträdern mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm. Im Vergleich zur bisherigen Klasse 4 wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf zukünftig 45 km/h abgesenkt. Allerdings gelten auch Kleinkrafträder alten Rechts als Fahrzeuge der Klasse M, sofern sie bis zum 31.12.2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

## **Die Neuregelungen bei Kraftfahrzeugen**

**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

### **Pkw**

Die bisherige Pkw-Klasse 3 berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 7.500 kg. Die neue Pkw-Klasse B umfaßt Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; die Regelungen über das Mitführen von Anhängern sind unter 7. dargestellt. Für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg ist der Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C1 erforderlich; bei einem Neuerwerb wird diese auf die Vollendung des 50. Lebensjahres befristet (vgl. dazu "Befristung und ärztliche Untersuchung"). Bei einem Umtausch erhält der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 folgende Klassen: B, BE, C1, C1E, M, L. **Somit betrifft die Absenkung der zulässigen Gesamtmasse in der Klasse B nur den Neuerwerb.** Für Führerscheine mit Ausstellungsdatum vor dem 1.12.1954 oder 1.4.1980 werden weitere Klassen eingetragen (vgl. "Konsequenzen für Inhaber bisheriger Führerscheine"). Dagegen wird nur auf Antrag die Klasse CE mit Beschränkung auf bisher von Klasse 3 umfaßte Züge erteilt (vgl. im einzelnen "Die Neuregelungen bei Anhängern").

### **Lkw**

Die neue Fahrerlaubnisklasse C ersetzt den bisherigen Lkw-Führerschein der Klasse 2. C berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7.500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.

Im Falle eines Umtausches erhält der Besitzer der Fahrerlaubnisklasse 2 die neuen Fahrerlaubnisklassen B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T; weitere Berechtigungen erhält der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die vor dem 1.12.1954 oder 1.4.1980 erteilt wurde (vgl. dazu "Konsequenzen für Inhaber bisheriger Führerscheine").

Kraftfahrzeuge der Klassen C und CE dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres – **unabhängig von einem Umtausch** – nur noch nach ärztlicher Untersuchung geführt werden (Einzelheiten hierzu unter "Befristung und ärztliche Untersuchung").

### **Busse**

Mit Einführung des neuen EU-Führerscheins gibt es erstmals eigene Klassen für Kraftomnibusse. So ist zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz der Erwerb der Fahrerlaubnisklasse D erforderlich; zum Führen von Kraftomnibussen mit mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz genügt die Fahrerlaubnis der Klasse D1 (vgl. zum Mitführen von Anhängern "Die Neuregelung bei Anhängern").

Darüber hinaus berechtigen Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse und ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.

## Zugmaschinen

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h (beim Mitführen von Anhängern bis 25 km/h) sind Fahrzeuge der Klasse L (bisher Klasse 5). Die Fahrerlaubnis gilt nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke. Klasse L umfaßt ferner selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderfahrzeuge bis 25 km/h.

**Neu eingeführt** wurde die Fahrerlaubnis der Klasse T für Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und tatsächlich für solche Zwecke eingesetzt werden. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt hier (auch mit Anhängern) 60 km/h, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur 40 km/h. Dem Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 2 wird bei einem Umtausch die Klasse T zugeteilt; bei einem Führerschein der Klasse 3 wird die Klasse T nur auf Antrag den in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen erteilt.

## Die Neuregelung bei Anhängern

Bisher kannte das deutsche Fahrerlaubnisrecht keinen eigenen Anhängerführerschein. Vielmehr war das Mitführen von der Fahrerlaubnis des Zugfahrzeugs mit umfaßt. Die Grenzen ergaben sich dabei insbesondere aus der Anzahl der Achsen, der zulässigen Anhängelast sowie dem zulässigen Gesamtgewicht. Auch für den Anhängerbetrieb gilt, daß es **keine Verpflichtung zum Umtausch** gibt, da die Führerscheine nach altem Recht grundsätzlich im bisherigen Umfang gültig bleiben.

Für Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg wurde zum 1.1.1999 eine eigene Fahrerlaubnisklasse eingeführt.

Wer den Führerschein nach diesen neuen Klassen besitzt, unterliegt nicht mehr der bisher für Klasse 3 geltenden Beschränkung auf Gespanne mit drei Achsen. Bei einer Umstellung der Fahrerlaubnis nach Klasse 3 werden automatisch die neuen Klassen B, BE, C1 und C1E erteilt.

Für das Mitführen eines Anhängers über 750 kg genügt ein Führerschein der **Klasse B**, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) nicht mehr als 3.500 kg beträgt und das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers nicht das Leergewicht des Zugfahrzeuges übersteigt.

Bei schwereren Anhängern ist deshalb ein genauer Vergleich der Gewichtsangaben notwendig, um sich nicht wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar zu machen.

Sofern das Gespann nicht unter diese Grenzen fällt, ist eine Fahrerlaubnis der **Klasse BE** erforderlich. Die allgemeinen Regelungen über die Anhängelast bilden für diese Fahrberechtigung die Grenze: So darf die gezogene Anhängelast bei einem Pkw das zulässige Gesamtgewicht, bei einem Lkw mit durchgehender Bremse sowie bei bestimmten Geländefahrzeugen das 1,5fache der zulässigen Gesamtmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen. Verbindlich sind in jedem Fall die Angaben in den Fahrzeugpapieren.

Bei Lkw über 3.500 kg wie auch bei Bussen ist für die Mitnahme von Anhängern über 750 kg jeweils eine eigene Fahrerlaubnisklasse vorgesehen. Bei den Anhängerführerscheinen **C1E** und **D1E** darf das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 12.000 kg nicht übersteigen; auch muß das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers unter der Leermasse des Zugfahrzeuges bleiben. Die Grenze einer Fahrberechtigung der Klasse **CE** oder **DE** ergibt sich dagegen aus den allgemeinen Vorschriften über das zulässige Gesamtgewicht und die zulässige Anhängelast.

Für einen – wenn auch nur kleinen – Teilbereich der Klasse 3 ist für den Besitzstand allerdings eine Einschränkung zu machen: Bisher berechnete der Pkw-Führerschein zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 7.500 kg zulässigen Gesamtgewichts sowie einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse, die – unter Beachtung der gesetzlichen Achslast – das 1,5fache des Zugfahrzeuges nicht übersteigt. Somit konnten mit der Klasse 3 im günstigsten Fall Züge bis 17.500 kg bei einachsigen bzw. 18.500 kg bei Anhängern mit Tandemachse gefahren werden. Diese Züge fallen zukünftig in die Klasse CE und unterliegen damit – **auch ohne Umtausch** – der unten dargestellten Befristung auf das 50. Lebensjahr (vgl. "Befristung und ärztliche Untersuchung").

Nur wer auch in Zukunft Züge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12.000 kg mit der Pkw-Fahrerlaubnis fahren möchte, muß einen Antrag auf Erteilung der **Klasse CE 79** stellen: Diese Schlüsselzahl schließt die Lücke für Gespanne über 12.000 kg bis zum bisherigen Umfang der Klasse 3.

## Befristung und ärztliche Untersuchung

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, L, M und T wird **unbefristet und ohne ärztliche Untersuchung** erteilt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen.

In den übrigen Klassen erfolgt eine Befristung für folgende Zeiträume:

- Klassen C1, C1E: bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres; danach für fünf Jahre.

- Klassen C, CE: für fünf Jahre.
- Klassen D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre, längstens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres; danach für fünf Jahre.

### Umtausch

Bei einer **Umstellung der Fahrerlaubnisklasse 3** werden die Klassen C1 und C1E unbefristet erteilt; eine ärztliche Untersuchung ist dann nicht erforderlich. Nur auf Antrag wird bei einer Umstellung die Klasse CE 79 mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge erteilt (vgl. "Die Neuregelungen bei Anhängern"). Diese Fahrberechtigung unterliegt den nachfolgenden Einschränkungen der Lkw-Klassen.

Die Berechtigung nach **Klasse 2** zum Führen von Lkw über 7.500 kg ist kraft Gesetzes auf die Vollendung des 50. Lebensjahres beschränkt. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 2, die jünger als 50 Jahre sind, erhalten bei der Umstellung ihre Fahrberechtigung in den Klassen C und CE mit einer Befristung auf das 50. Lebensjahr. Für Führerscheininhaber der Klasse 2, die älter als 50 Jahre sind, endet am 31.12.2000 eine Übergangsfrist: Ab diesem Datum dürfen Lkw über 7.500 kg nur dann gefahren werden, wenn die Fahrberechtigung um 5 Jahre verlängert und das neue Dokument ausgestellt wurde. Mit einem Führerschein der Klasse 2 darf ab dem 50. Lebensjahr kein Lkw über 7.500 kg gefahren werden.

### Ersterwerb

Für den erstmaligen Erwerb wie auch die Verlängerung der Fahrerlaubnis C1, C1E, C oder CE ist eine ärztliche Bescheinigung entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung erforderlich. Dabei geht es um die Frage, ob **eignungsausschließende Erkrankungen** vorliegen. Der Arzt wird dabei vom Antragsteller frei gewählt.

Bei Erwerb der Fahrerlaubnis D1, D1E, D und DE sowie bei Verlängerung dieser Klassen nach dem 50. Lebensjahr genügt diese Gesundheitsbescheinigung nicht; vielmehr muß hier stets ein betriebs-, arbeitsmedizinisches oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorgelegt werden. Für die Verlängerung der Fahrerlaubnis D1, D1E, D und DE bis zum 50. Lebensjahr reicht dagegen die ärztliche Bescheinigung aus.

Darüber hinaus ist sowohl beim Neuerwerb als auch bei der Verlängerung einer befristeten Klasse stets ein **ausreichendes Sehvermögen** nachzuweisen. Zum Erwerb einer unbefristeten Fahrerlaubnisklasse genügt die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle. Bei befristeten Fahrberechtigungen ist neben der ärztlichen Eignungsuntersuchung auch eine Begutachtung durch den Augenarzt bei Ersterwerb wie auch bei der Verlängerung vorgeschrieben.

### Schlüsselzahlen

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Fahreignung führen zur Erteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen oder mit Einschränkungen. Diese werden in verschlüsselter Form auf dem Führerschein vermerkt. So bedeutet die Schlüsselzahl 01, daß eine Sehhilfe erforderlich ist. Der Code 78 beschränkt die Fahrberechtigung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe. Bei der Ausstellung des Führerscheins ist der Bewerber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen zu informieren.

## Ausbildung und Prüfung

### Mindestalter

Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt:

- 25 Jahre für die Klasse A bei direktem Zugang (vgl. "Die Neuregelungen bei Motorrädern")
- 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E
- 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang (vgl. "Die Neuregelungen bei Motorrädern"), B, C, C1, BE, CE und C1E
- 16 Jahre für die Klassen A1, L, M und T

Das Mindestalter für das Führen eines Kraftfahrzeugs, für das keine Fahrerlaubnis erforderlich ist (vgl. "Die neuen Fahrerlaubnisklassen im einzelnen"), beträgt 15 Jahre.

Während bei der bisherigen Klasse 2 ein Mindestalter von 21 Jahren vorgeschrieben war, müssen künftig Bewerber der Klassen C und CE nur 18 Jahre alt sein. Allerdings können 18- bis 20jährige aufgrund der europäischen Sozialvorschriften hiervon nur eingeschränkt Gebrauch machen: Beförderungen mit Fahrzeugen über 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse, die den Sozialvorschriften unterliegen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn zusätzlich zur Fahrerlaubnis eine Ausbildung als Berufskraftfahrer absolviert wurde. Diese Einschränkung entfällt automatisch mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

### Ausbildung

Beim **theoretischen Unterricht** beträgt der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) mindestens zwölf Doppelstunden. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis, so beträgt der Umfang mindestens sechs

Doppelstunden. Für den Erwerb der Pkw-Klasse B sind für den klassenspezifischen theoretischen Teil (Zusatzstoff) zwei zusätzliche Doppelstunden vorgesehen.

Der **praktische Unterricht** besteht aus der Grundausbildung sowie den besonderen Ausbildungsfahrten. Die Anzahl der Fahrstunden in der Grundausbildung ist – außer bei den Busklassen – nicht gesetzlich festgelegt. Für den Erwerb der Klasse B sind als Sonderfahrten fünf Überlandfahrten, vier Autobahnfahrten sowie drei Fahrten bei Dämmerung oder Dunkelheit vorgesehen.

### **Vorbesitz**

Die Fahrerlaubnis der Klasse B ist Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C1, C, D1, D sowie der Anhängerführerscheine. Die anderen Klassen können direkt erworben werden.

### **Prüfung**

Die **theoretische Prüfung** kann frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgenommen werden. Die praktische Prüfung darf erst nach Bestehen der theoretischen Prüfung und frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden.

Die **praktische Prüfung** ist grds. an dem Ort abzulegen, an dem der Bewerber seinen Lebensmittelpunkt ( Familie, Ausbildung, Beruf) hat; in begründeten Fällen sind Ausnahmegenehmigungen möglich. Die Fahrerlaubnis wird durch Aushändigung des Führerscheins erteilt. Sofern die Scheckkarte noch nicht vorliegt, wird ersatzweise eine Prüfbescheinigung ausgestellt; diese ist zeitlich befristet und dient im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung.

## **Schlüsselzahlen**

Die neuen Fahrerlaubnisklassen sind teilweise nicht in vollem Umfang mit den bisherigen Berechtigungen inhaltsgleich. Um dabei auftretende Lücken zu schließen werden beim Umtausch des Führerscheines Zusatzangaben in Form von dreistelligen Schlüsselzahlen eingetragen.

Diese Erweiterungen werden bei der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse im Feld 12 des Dokumentes vermerkt. So erlaubt der Zusatz 171 zu Klasse C1 das Führen eines Busses bis 7.500 kg, sofern keine Fahrgäste befördert werden. Die Schlüsselzahl 172 zu Klasse C gilt für alle Busse ohne Fahrgast.

Klasse L wird durch die Schlüsselzahl 174 auf alle Zugmaschinen bis 32 km/h ohne Bauart- oder Zweckbestimmung erweitert. Eine vor dem 1.1.1989 erteilte Klasse 5 berechtigt zusätzlich zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 25 km/h oder 50 ccm; dies wird durch die Schlüsselzahl 175 dokumentiert.

Diese Erweiterungen der allgemein geltenden Klassen gelten **nur im Inland**. Soll die mit der Schlüsselzahl erteilte Berechtigung auch im Ausland genutzt werden, so kann eine entsprechend eingeschränkte EU-Klasse beantragt werden.

### **Klarheit bei Zifferncodes**

Im neuen EU-Führerschein sorgen unbekannte Ziffernkombinationen manchmal noch für Verwirrung. Denn Beschränkungen oder Auflagen werden - der internationalen Verständlichkeit wegen - nur noch mit Schlüsselzahlen eingetragen. Sie stehen in der Spalte 12 auf der Rückseite des EU-Führerscheins. Wenn z.B. beim Fahren eine Brille getragen werden muss, steht da die 01.01., für Kontaktlinsen gilt 01.02. Die Ziffern 78 bedeuten, dass nur mit einem Automatikgetriebe gefahren werden darf.

#### **a) Schlüsselzahlen der Europäischen Union**

##### **Schlüsselzahl      Bedeutung**

01	Sehhilfe und/oder Augenschutz
01.01.	Brille
01.02.	Kontaktlinsen
01.03.	Schutzbrille
02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen
05.01	Nur bei Tageslicht
05.02	in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts ...

- 05.03 Ohne Beifahrer/Sozius
- 05.04 Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
- 05.05 Nur mit Beifahrer
- 05.06 Ohne Anhänger
- 05.07 Nicht gültig auf Autobahnen
- 10 Angepaßte Schaltung
- 15 Angepaßte Kupplung
- 20 Angepaßte Bremsmechanismen
- 25 Angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 30 Angepaßte kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen
- 35 Angepaßte Bedieneinrichtungen
- 40 Angepaßte Lenkung
- 42 Angepaßte(r) Rückspiegel
- 43 Angepaßter Fahrersitz
- 44 Anpassungen des Kraftrades
- 44.01 Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
- 44.02 (Angepaßte) handbetätigte Bremse
- 44.03 (Angepaßte) fußbetätigte Bremse
- 44.04 Angepaßte Beschleunigungsmechanismen
- 44.05 Angepaßte Handschaltung und Handkupplung
- 44.06 Angepaßte Rückspiegel
- 44.07 Angepaßte Kontrolleinrichtungen
- 44.08 Sitzhöhe muß im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
- 45 Kraftrad nur mit Beiwagen
- 50 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
- 51 Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen)
- 55 Kombination von Anpassungen des Fahrzeugs
- Umtausch des Führerscheines
- 70 Nummer..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE - Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates)
- 71 Duplikat des Führerscheines  
Nummer... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittstaates UNECE - Unterscheidungszeichen)
- 72 Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11kW (A1)
- 73 Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
- 74 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1)
- 75 Nur Fahrzeuge der Kategorie B mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)
- 76 Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1E)
- 77 Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern
  - a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und
  - b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)

78 Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

79 ... Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen

79 (C1E >12000 kg, L= <3) Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12 000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 000 kg betragen kann (nicht durch C1E abgedeckter Teil)  
Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.

79 (S1= <24/7500 kg) Begrenzung der Klasse D auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse  
Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz.

#### **b) nationale Schlüsselzahlen - diese Berechtigungen gelten nur im Inland**

##### **Schlüsselzahl Bedeutung**

104 Muß ein gültiges ärztliches Attest mitführen

171 Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7500 kg, jedoch ohne Fahrgäste

172 Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste

173 Klasse C1E, gültig auch zum Mitführen von zulassungsfreien Anhängern bei einer Gesamtzugmasse über 12000 kg

174 Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind

175 Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A1 und M gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>

176 Fahrerlaubnis bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres auf Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses beschränkt

177 Klasse L, auch gültig im Umfang der mitzuführenden Ausnahmegenehmigung

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr.55, ausgegeben zu Bonn am 26. August 1998, Anlage 9 zu § 25 Abs.3)

## **Umtauschtabelle**

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden die neuen Klassen im Führerschein bestätigt. Die wichtigsten Regelungen sind nachfolgend abgedruckt. Bei einer Fahrerlaubniserteilung vor dem 1.4.1980 bzw. 1.12.1954 oder

bei einem Antrag auf Erteilung der eingeschränkten Klasse CE sowie beim Nachweis für Klasse T werden weitere Fahrerlaubnisklassen eingetragen (vgl. voranstehende Texte zum Führerschein).

Klassen alt			Klassen neu
BRD	DDR Führerscheine nach dem 31.03.80	DDR Führerscheine nach dem 30.11.54 aber vor dem 01.04.80	Vergleiche Anlage 3 zu § 6 Abs.7 der Fahrerlaubnis-Verordnung
1, 1a	A	1	A, A1, M, L
1b			A1, M, L
	C		B, BE, C1, C1E, C, M, L, T
2	CE	5	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, L, T
3	B und E		B, BE, C1, C1E, M, L
		4	A1, B, BE, C1, C1E, M, L
4	M		M, L
		2	A1, B, M, L
		3	A1, M, L
5			L
	T		L
KOM			D1, D1E, D, DE
KOM bis 14 F.			D1, D1E
KOM bis 24 F./7,5 t			D1, D1E, D*

\*Beschränkt auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder maximal 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse.

## Führerschein: Vorsicht, Hürde beim Umtausch

Neues Paßfoto, alte Fahrerlaubnis und Personalausweis - eigentlich ausreichend, um einen EU-Führerschein zu beantragen. Doch das gilt nur für Leute, die noch dort wohnen, wo ihr erster Führerschein ausgestellt wurde.

Wer in einem anderen Ort lebt, braucht als Nachweis für die Gültigkeit der Fahrerlaubnis eine "Karteikartenabschrift" von der Behörde, die ursprünglich den Schein ausgestellt hat. Obwohl das Bundesverkehrsministerium die Länder ersucht, die Abschrift im Zuge der Amtshilfe kostenlos für den Antragsteller zu besorgen, klappt das nicht überall. Oft muß man sich selbst kümmern - vorher bei der Behörde anfragen!  
Neuerung: Wer einen Personenbeförderungsschein verlängern lassen will, muß den EU-Führerschein haben. Kostet 24 EUR, dieser Zwangsumtausch. Manche Behörden verlangen das auch (hier unberechtigt!) für den Internationalen Führerschein.

(Quelle: ADAC motorwelt Februar 1999)